

**BETRIEB AN DER PH WIEN
AB 13. DEZEMBER 2021
UNTER COVID-19-BEDINGUNGEN**

(ausgenommen Praxisschulen der PH Wien)

Leitlinie des Rektorates

09. Dezember 2021

Inhalt

Präambel des Rektorates	3
1 Geltungsbereich	4
2 Allgemeine Grundregeln	4
2.1 Hygienevorschriften	4
2.2 2,5G-Nachweis und Zugangsmanagement.....	5
2.3 Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr	6
2.4 Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive Abhaltung von Prüfungen	7
2.5 Parteienverkehr, Veranstaltungen/Besprechungen und Aufenthaltsräume für Studierende	7
2.6 Gesetzliche Meldepflicht von COVID-19-(Verdachts-)Fällen	9
2.6.1 Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall.....	9
2.6.2 Vorgehensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall	10
2.7 Vorgehensweise bei behördlich angeordneter Quarantäne/„K 1 oder K 2“ Kontaktpersonen.....	11
2.8 Dienstrechtliches/Allgemeines Verhalten	12
2.9 Kommunikation	12
3 Krisenstab der Pädagogischen Hochschule Wien	13
4 COVID-19-Beauftragte der PH Wien	13
5 Maßnahmen bei Nichteinhaltung	14
6 Weiterführende Informationen	14

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
PHW Leitlinie COVID19 Dezember 2021 Stand 13122021.docx	Rektorin PETZ	Rektorin PETZ VRin SÜSS-STEPANCIK	Rektorin PETZ VRin SÜSS-STEPANCIK	12.0 vom 2021-12-09

Präambel des Rektorates

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien erlässt vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Maßnahmen (§ 42a Abs. 4 HG i.d.g.F. in Verbindung mit 2. COVID-19-Hochschulgesetz i.d.g.F. und in Verbindung mit COVID-19-Notmaßnahmenverordnung i.d.g.F. sowie der Kurrende des BMBWF II/10 GZ: 2021-0.812.147 Aktuelle Informationen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise Verwaltungspersonal) zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 die vorliegende Leitlinie für den Hochschulbetrieb ab 13. Dezember 2021.

Folgende Ziele werden mit dieser Leitlinie als Präventionskonzept der PH Wien angestrebt:

- Proaktive Mitwirkung an der Eingrenzung der COVID-19-Pandemie.
- Kontaktreduzierung im Sinne der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung i.d.g.F.
- Bestmöglicher Schutz aller Hochschulangehörigen vor einer COVID-19-Ansteckung.
- Bewusstseinschärfung bezüglich des allgemeinen und persönlichen Verhaltens im Lichte von COVID-19.

Auf die Möglichkeit der kostenfreien COVID-19-Schutzimpfung durch die Stadt Wien für alle Mitarbeiter/innen und Studierende aller Altersgruppen von Wiener Hochschulen wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://impfservice.wien/>. Überdies wird nachdrücklich empfohlen auch bei einer bereits erfolgten Vollimmunisierung regelmäßige COVID-19-Testungen durchzuführen (z.B.: <https://allesgurgelt.at/wien>). Eine entsprechende Abgabebox steht beim Portier - Haus 4 zur Verfügung, die eingeworfenen Tests werden von Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 17.00 Uhr abgeholt. Bei einem Einwurf der Tests vor 14:00 Uhr, wird das Testergebnis innerhalb von 24 Stunden garantiert.

Das Rektorat bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung bei der gemeinsamen Bekämpfung dieser Pandemie sowie für das Engagement bei der gemeinsamen Gestaltung des Hochschulbetriebs.

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth PETZ

Wien, 09. Dezember 2021

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Leitlinie des Rektorates gilt ab 13. Dezember 2021 und stellt einen Teil der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Wien dar. Alle Mitarbeiter/innen, Studierende und Besucher/innen der PH Wien tragen Sorge für die Umsetzung und Einhaltung.

2 Allgemeine Grundregeln

2.1 Hygienevorschriften

- In allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule Wien ist durchgängig ein Mindestabstand einzuhalten.
- Beim Betreten der Gebäude der PH Wien ist von allen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthaltes in Gebäuden der PH Wien zu tragen. Ausnahmen:
 - Alleinige Anwesenheit in einem Raum
 - Vorhandensein einer technischen Schutzmaßnahme (z.B. Trennwand), wobei alle überdies im Raum anwesenden Personen der Abnahme der Maske zustimmen müssen
- Um vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der Nies- und Hust-Etikette wird ersucht.
- In allen Räumlichkeiten ist durch die jeweils anwesenden Personen Sorge zu tragen, dass mindestens alle 45 Minuten gelüftet wird. Bei (Lehr-)Veranstaltungen etc. ist darüber hinaus jeweils zu Beginn und nach Ende zu lüften. Das Lüften hat für mindestens fünf Minuten zu erfolgen. Alle im Raum befindlichen Fenster sind dabei ganz zu öffnen (wenn möglich Querlüftung). Die Verantwortung trägt bei (Lehr-)Veranstaltungen die/der jeweilige Leiter/in.

- Die in PH-Online vorgegebenen Raumkapazitäten für Hörsäle sind unter allen Umständen einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden, wobei in keinen Räumlichkeiten und auch auf den Außenflächen der PH Wien die Obergrenze von insgesamt 49 Personen überschritten werden darf.
- Es erfolgt eine tägliche Desinfektion aller Räumlichkeiten der PH Wien. Für die Desinfektion im Rahmen der Abhaltung von Lehrveranstaltungen steht eine entsprechende Flächendesinfektionsausstattung (Desinfektionsmittel, Papiertücher) in der Portierloge von Haus 4 zur Verfügung, die ausschließlich der/dem Lehrenden für den Zeitraum der Veranstaltung ausgehändigt wird und verpflichtend durch die/den Lehrende/n in die Lehrveranstaltung mitzubringen ist. Desinfektionsmittel und Papiertücher werden den Studierenden während der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrende/n zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Lehrveranstaltung ist die Flächendesinfektionsausstattung verpflichtend durch die/den Lehrende/n in die Portierloge zurückzubringen - auch für Lehrveranstaltungen in Haus 3, 5 und Container ist die Flächendesinfektionsausstattung in Haus 4 abzuholen und zurückzubringen.
- Sollten im Rahmen der Anwesenheit in den Räumlichkeiten der PH Wien COVID-19-Symptome auftreten, so steht auf Verlangen der betroffenen Person in der Portierloge von Haus 4 ein Infrarotmessgerät zur Messung der Körpertemperatur zur Verfügung.
- Bei dislozierten Lehrveranstaltungen der PH Wien gelten neben dem 2,5G-Nachweis zusätzlich auch die entsprechenden Vorschriften vor Ort.
- Die Richtlinien des Betreibers der Mensa sind in den Räumlichkeiten der Mensa zusätzlich einzuhalten. Überdies ist der Pächter der Mensa an der PH Wien verpflichtet, den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu kontrollieren.

2.2 2,5G-Nachweis und Zugangsmanagement

- Beim Betreten der Gebäude der PH Wien ist von allen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthaltes in Gebäuden der PH Wien zu tragen. Ausnahmen:
 - Alleinige Anwesenheit in einem Raum
 - Vorhandensein einer technischen Schutzmaßnahme (z.B. Trennwand), wobei alle überdies im Raum anwesenden Personen der Abnahme der Maske zustimmen müssen
- Unmittelbar nach Betreten des Gebäudes ist jener Ort aufzusuchen, der Ziel des Betretens ist (Hörsaal, Büro, ...). Der Aufenthalt in den Gängen, Eingangsbereichen etc. ist so kurz wie möglich zu halten.

- Während des gesamten Aufenthalts auf der Liegenschaft der PH Wien und auch bei dislozierten Veranstaltungen der PH Wien sind ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) im Sinne der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung i.d.g.F. und ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bereitzuhalten. Diese Regelung gilt ausnahmslos für alle Personen, die die Liegenschaft der PH Wien betreten (z.B. Hochschullehrende, Verwaltungspersonal, Lehrbeauftragte, Studierende, Gäste, ...).
- Die Definition des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ist in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung i.d.g.F. geregelt und hat für die PH Wien Gültigkeit.

2.3 Überprüfung des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

- Während des gesamten Aufenthalts auf der Liegenschaft der PH Wien sind ein 2,5G-Nachweis und ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bereitzuhalten.
Kontrollen des 2,5G-Nachweises können von den COVID-19-Beauftragten der PH Wien, den Mitgliedern des Rektorates, der Rektoratsdirektion, den Institutsleitungen und den Abteilungsleitungen durchgeführt werden. Überdies wird in allenfalls in Präsenz stattfindenden (Lehr-)Veranstaltungen und Besprechungen der 2,5G-Nachweis durch die Veranstaltungsleitung **verpflichtend** kontrolliert.
- Für die Überprüfung des 2,5G-Nachweises wird die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entwickelte offizielle App „GreenCheck“ empfohlen. Diese ist in den entsprechenden AppStores auch als App für Smartphones kostenlos erhältlich (www.greencheck.gv.at).
- Lehrende/Mitarbeiter/innen, Studierende und Besucher/innen, die keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mit sich führen (2,5G-Nachweis) haben die Liegenschaft der PH Wien unverzüglich zu verlassen.
- Eine Dokumentation von personenbezogenen Daten ist im Rahmen der Überprüfung des 2,5G-Nachweises nicht vorgesehen. Bei Antreffen einer Person ohne 2,5G-Nachweis hat jene Person, die die Kontrolle durchgeführt hat, unverzüglich eine Meldung an office@phwien.ac.at unter Angabe des Namens der kontrollierten Person ohne 2,5G-Nachweis sowie des Datums und der Uhrzeit der Kontrolle zu erstatten.

2.4 Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive Abhaltung von Prüfungen

- Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung finden ab 13. Dezember 2021, wie in PH-Online angegeben, statt. Bei Präsenzlehrveranstaltungen ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

2.5 Parteienverkehr, Veranstaltungen/Besprechungen und Aufenthaltsräume für Studierende

- Beim Parteienverkehr sind nach Möglichkeit weiterhin die Vorteile des elektronischen Kund/innen-Verkehrs zu nutzen.
- Die Möglichkeiten zur virtuellen/kontaktlosen Nutzung der Serviceeinrichtungen der PH Wien werden auf der Webseite veröffentlicht. Der Lesesaal der Campusbibliothek ist für Studierende und Kund/innen geschlossen.
- Besprechungen mit physischer Anwesenheit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.
- Soziale Zusammenkünfte in Präsenz sind untersagt.
- Bei erforderlicher physischer Anwesenheit sind die Hygienevorschriften (z.B. Mindestabstand, FFP2-Maske) einzuhalten. Die FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthaltes in Gebäuden der PH Wien zu tragen. Ausnahmen:
 - Alleinige Anwesenheit in einem Raum
 - Vorhandensein einer technischen Schutzmaßnahme (z.B. Trennwand), wobei alle überdies im Raum anwesenden Personen der Abnahme der Maske zustimmen müssen
- Während des gesamten Aufenthalts auf der Liegenschaft der PH Wien sind ein 2,5G-Nachweis und ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bereitzuhalten.
- Die in PH-Online vorgegebenen Raumkapazitäten für Hörsäle sind unter allen Umständen einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden, wobei in keinen Räumlichkeiten und auch auf den Außenflächen der PH Wien die Obergrenze von insgesamt 49 Personen überschritten werden darf.

- Folgende Räume stehen durchgängig während der jeweils gültigen Gebäudeöffnungszeiten mit Arbeitsplätzen für Studierende unter Einhaltung des Mindestabstandes und dem Tragen einer FFP2-Maske zur Verfügung, um Phasen der Online-Lehre auch in den Gebäuden der PH Wien absolvieren zu können, wobei die Organisation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel (z.B. Tablet, Kopfhörer, ...) in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt.

Haus 4 4.1.027
Haus 4 4.1.004
Haus 4 4.2.031
Haus 4 4.0.055

Haus 5 5.2.019
Haus 5 5.2.021

2.6 Gesetzliche Meldepflicht von COVID-19-(Verdachts-)Fällen

COVID-19-Verdachtsfälle sowie bestätigte COVID-19-Fälle von Mitarbeiter/innen, Studierenden und Besucher/innen sind ausnahmslos und unverzüglich per Mail an office@phwien.ac.at unter Angabe des vollständigen Namens und von vorhandenen Kontaktdaten zu melden. Alle gemeldeten, personenbezogenen Daten werden absolut vertraulich behandelt und werden durch die Dienststellenleitung ausschließlich, wie gesetzlich vorgesehen, an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet.

2.6.1 Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall

Als Verdachtsfall gelten alle Personen, bei denen eine Testung **angeordnet** wurde (z.B. nach Anruf bei 1450 oder Gesundheitsbehörde oder Arzt/Ärztin).

Die **betroffene Person ist verpflichtet**, der PH Wien eine Meldung des Verdachtes ausschließlich unter office@phwien.ac.at bekanntzugeben und gegebenenfalls die PH Wien unverzüglich zu verlassen.

Die Meldung hat zu enthalten:

- **Namen**
- **Geburtsdatum**
- **Telefonnummer**
- **Wohnadresse**
- **E-Mailadresse**
- **Bezeichnung der Behörde, welche die Testung angeordnet hat**

Es erfolgt durch die Dienststellenleitung als Vorsitzende des Krisenstabs eine Meldung an die Gesundheitsbehörde (inkl. personenbezogener Daten).

Anwesenheit an der PH Wien:

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses hat die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter ihre/seine Arbeit von zuhause aus zu erledigen bzw. sich krank zu melden. Betroffene Mitarbeiter/innen, Studierende und Besucher/innen dürfen die PH Wien nicht betreten.

Nach Vorliegen des Testergebnisses ist dieses **verpflichtend unverzüglich** durch die betroffene Person ausschließlich per Mail an office@phwien.ac.at bekanntzugeben.

2.6.2 Vorgehensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall

Die **betroffene Person ist verpflichtet**, der PH Wien eine Meldung ausschließlich unter office@phwien.ac.at bekanntzugeben.

Die Meldung hat zu enthalten:

- **Namen**
- **Geburtsdatum**
- **Telefonnummer**
- **Wohnadresse**
- **E-Mailadresse**
- **Nennung (LV-Nummer, LV-Titel, LV-Datum, LV-Leitung) allfälliger besuchter (Lehr-)Veranstaltungen in Präsenz der letzten 48 Stunden vor Testdurchführung**
- **Namen weiterer allfälliger Kontaktpersonen an der PH Wien**
Als Kontaktpersonen gelten Personen, die für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Meter Kontakt mit einem **bestätigten** Fall hatten.

Es erfolgt durch die Dienststellenleitung als Vorsitzende des Krisenstabs eine Meldung an die Gesundheitsbehörde (inkl. personenbezogener Daten) und eine anonymisierte Meldung an das BMBWF und an den Krisenstab der PH Wien. Über den Status (K1 oder K2) der Kontaktpersonen entscheidet und informiert ausschließlich die Gesundheitsbehörde.

Anwesenheit an der PH Wien und Verständigung der Kontaktpersonen:

Die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter hat ihre/seine Arbeit von zuhause aus zu erledigen und den/die direkte/n Vorgesetzte/n zu informieren bzw. sich gegebenenfalls wie üblich im Dienstweg krank zu melden. Betroffene Mitarbeiter/innen, Studierende und Besucher/innen dürfen die PH Wien nicht betreten.

Nach Vorliegen des Absonderungsbescheides der Gesundheitsbehörde, ist dieser **verpflichtend unverzüglich** durch die betroffene Person ausschließlich per Mail an office@phwien.ac.at zu übermitteln.

Eventuell betroffene Kontaktpersonen werden durch die Gesundheitsbehörde informiert.

2.7 Vorgehensweise bei behördlich angeordneter Quarantäne/„K 1 oder K 2“ Kontaktpersonen

Die Feststellung, ob Quarantäne/ein K 1 oder K 2 Status bei Kontaktpersonen vorliegt, erfolgt ausschließlich durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde (mündliche oder schriftliche Anordnung) ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte die Arbeits- oder Ausbildungsstelle (PH Wien) aufgrund dieser Anweisung nicht besucht werden dürfen, so ist die PH Wien unverzüglich zu verlassen und dies bei Mitarbeiter/innen ausschließlich dem direkten Vorgesetzten bzw. bei Studierenden der betroffenen (Lehr-)Veranstaltungsleitung im Falle einer Präsenzlehrveranstaltung durch die K 1/K 2 Person per Mail zu melden.

Bei Mitarbeiter/innen hat die Vorlage der schriftlichen Anordnung der Gesundheitsbehörde, sobald diese vorliegt, verpflichtend an die/den direkten Vorgesetzte/n und die Personalabteilung per Mail zu erfolgen.

Bei behördlich angeordneter Quarantäne und vorliegender Arbeitsfähigkeit sind mögliche Präsenzlehrveranstaltungen durch die zuständige Institutsleitung für den Zeitraum der Quarantäne in PH-Online auf Distance Lehre umzustellen.

Für Studierende, die aufgrund von Quarantäne nicht an verpflichtenden Lehrveranstaltungen in Präsenz teilnehmen können, finden folgende Bestimmungen lt. Satzung Anwendung:

Gemäß § 32 Abs.7 der Satzung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von einer Abmeldung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in abgesehen werden.

Ebenso können Lehrveranstaltungsleiter/innen Studierende gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung der PH Wien von der Anwesenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen entbinden.

2.8 Dienstrechtliches/Allgemeines Verhalten

- Die Teilnahme an den bevölkerungsweiten COVID-19-Testungen (z.B. Wien: „Alles gurgelt“) und COVID-19-Schutzimpfungen wird nachdrücklich empfohlen.
- Alle Personengruppen, die Teil der Pädagogischen Hochschule Wien sind (Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Mitarbeiter/innen, Besucher/innen), werden dringend ersucht, COVID-19-Infektionsrisiken in allen Lebensbereichen so weit als möglich zu minimieren. Die Gesundheit jeder einzelnen Person trägt zur Sicherheit aller bei.
- Inlandsdienstreisen von Mitarbeiter/innen können unter Einhaltung aller Vorschriften genehmigt werden.
- Auslandsdienstreisen von Mitarbeiter/innen der PH Wien werden dem BMBWF zur Genehmigung vorgelegt. Achtung: Auch durch das BMBWF genehmigte Auslandsdienstreisen dürfen nicht angetreten werden, sollte bereits bei Antritt der Reise bekannt sein, dass bei Rückkehr Quarantänemaßnahmen erforderlich sein werden.
- Um Stornokosten zu vermeiden, dürfen Buchungen durch Mitarbeiter/innen der PH Wien im Rahmen von genehmigten Dienstreisen (Inland und Ausland), die Stornokosten verursachen würden, frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt getätigt werden.

2.9 Kommunikation

- Alle geltenden Regelungen sowie allfällige aktuelle Änderungen werden auf der Webseite der PH Wien kommuniziert. Mitarbeiter/innen, Besucher/innen und Studierende sind verpflichtet, sich über diesen Weg laufend zu informieren.
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in der ersten Lehrveranstaltungseinheit durch die Lehrenden über die COVID-19-Leitlinien der Pädagogischen Hochschule Wien aufzuklären.

3 Krisenstab der Pädagogischen Hochschule Wien

Dem Krisenstab gehören folgende Personen an:

- Dienststellenleitung (Einsatzleitung)
- Vizerektor/in für Lehre, Forschung und Internationales
- Vizerektor/in für Hochschulentwicklung, Innovation, Ressourcen und Schulentwicklung
- Rektoratsdirektor/in
- Leitung der Wirtschaftsabteilung
- Leitung der Personalabteilung
- Leitung der IT- und Medienabteilung
- Institutsleitung für Hochschulmanagement
- Vorsitzende der Dienststellenausschüsse
- Vorsitzende/r der Hochschulvertretung
- COVID-19-Beauftragte der PH Wien

4 COVID-19-Beauftragte der PH Wien

Eiselt, Heidemarie, AR: heidemarie.eiselt@phwien.ac.at

Hoch, Andrea, BEd MA Prof.: andrea.hoch@phwien.ac.at

Aufgaben der COVID-19-Beauftragten der PH Wien:

- Controlling der jeweils gültigen Leitlinie des Rektorates
- Monatliche schriftliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand der jeweils gültigen Leitlinie des Rektorates
- Beratung von Mitarbeiter/innen und Studierenden zur Umsetzung dieser Leitlinie
- Stichprobenartige Kontrollen des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr

5 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

- Das Rektorat behält sich bei Nichteinhaltung von in dieser Leitlinie getroffenen Regelungen folgende Maßnahmen vor:
 - Aufklärendes Gespräch mit der Dienststellenleitung
 - Abmahnung oder Verweis durch die Dienststellenleitung
 - Arbeitsrechtliche und schadenersatzrechtliche Konsequenzen
 - Betretungsverbot

6 Weiterführende Informationen

- 2. COVID-19-Hochschulgesetz i.d.g.F.
- COVID-19-Notmaßnahmenverordnung i.d.g.F.
- Kurrende BMBWF II/10 GZ: 2021-0.812.147 Aktuelle Informationen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise
Verwaltungspersonal
- Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
- Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung (Sozialministerium)
- Blended-Learning-Konzept für Lehrende an der PH Wien (siehe Intranet der PH Wien)
- PCR-Gratistest Wien: „Alles gurgelt“: <https://allesgurgelt.at/wien>
- Impfservice der Stadt Wien: <https://impfservice.wien/>
- App „GreenCheck“: www.greencheck.gv.at (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)